



FÖRDERBEDINGUNGEN

„Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit und Klimaschutz“

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf stellt auch im Jahr 2025 das „Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ zur Verfügung. Das Budget unterstützt Projekte die sich dem Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz widmen.

Mit der Antragstellung zur Förderung akzeptieren die Teilnehmenden die folgenden Förderbedingungen.

§ 1 Gegenstand des „Bürger*innen-Budgets Nachhaltigkeit und Klimaschutz“

Das „Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ fördert Projekte und Vorhaben, die die nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung des Landkreises Marburg-Biedenkopf unterstützen und/oder aktiv zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Eine aus Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gebildete Jury entscheidet, welche Projekte gefördert werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Das „Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ richtet sich an Vereine, Organisationen, Initiativen, Bildungsträger, Kindergärten, Kitas etc. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Zusätzlich sind Unternehmen mit Hauptsitz oder Zweigstelle im Landkreis Marburg-Biedenkopf teilnahmeberechtigt.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf, die an der Konzeption und Umsetzung des Wettbewerbes beteiligt sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Beantragung einer Förderung ist nur schriftlich über das Antragsformular möglich. Dieses kann über verschiedene Kanäle abgerufen oder angefordert werden.
 - a. Der Antrag kann auf der Beteiligungsplattform www.mein-marburg-biedenkopf.de, heruntergeladen werden.
 - b. Er kann auch über die E-Mailadresse: klimaschutz@marburg-biedenkopf.de angefordert werden.
 - c. Außerdem kann er telefonisch beim Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz (06421 405-6140) angefordert werden.



- (2) Das ausgefüllte Antragsformular kann bis zum **15. Mai 2025** postalisch an die im Antragsformular genannte Adresse oder per E-Mail an: klimaschutz@marburg-biedenkopf.de eingereicht werden.
- (3) Wenn die Antragstellung durch eine juristische Person (bspw. Vereine) oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bspw. Initiativen) erfolgt, ist der Antrag durch den*die **verantwortliche*n Vertreter*in** zu stellen. Bei der schriftlichen Antragstellung ist der vollständige Name und die Anschrift der rechtsfähigen Person oder des*der verantwortlichen Vertreters*in unterzeichnet einzureichen. Bei minderjährigen Antragsteller*innen ist der Antrag durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.
- (4) Die Untergrenze für die Zulassung von Anträgen liegt bei einer Fördersumme von 500,00 Euro. Es erfolgt eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten mit einer maximalen Unterstützung von 2.000,00 Euro.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die einzelnen Projekte werden mit einer nicht rückzahlbaren Förderung bezuschusst. Eine Förderung kann nur erfolgen, solange noch Fördermittel vorhanden sind.
- (2) Die Zuwendung beträgt minimal 500,00 Euro und maximal 2.000,00 Euro pro Projekt und Antragsteller*in.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten.
- (4) Investitionskosten sowie Sachkosten sind zuwendungsfähig, wenn sie in Art und Umfang angemessen sind.
- (5) Die Antragstellenden müssen zunächst in Vorlage treten. Die entstandenen Kosten werden nach Eingang des Verwendungsnachweises entsprechend der erfolgten Förderzusage beglichen.
- (6) Nachträglich entstehende Folgekosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (7) Die Förderung kann nicht rückwirkend für bereits angefallene Kosten beantragt werden.
- (8) Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (9) Die Förderung schließt eine sich ergänzende Antragstellung für andere Förderprojekte nicht aus. Eine Doppelförderung mit anderen Bürger*innen-Budgets ist nicht möglich. Ebenso ist eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste des Landkreises Marburg-Biedenkopf nicht zulässig.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Förderverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Projekte und Projektträger*innen müssen einen Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf oder in der Stadt Marburg aufweisen
 - das Vorhaben unterstützt die nachhaltige Entwicklung des Landkreises oder trägt zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel im Landkreis bei



- es muss sich um ein einmaliges in sich abgeschlossenes Vorhaben mit einer klaren Zielsetzung handeln
 - das zu fördernde Projekt darf noch nicht begonnen worden sein
 - die Umsetzung des Projektes liegt bei den Antragstellenden
 - es liegt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben vor, die für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- (2) Von dem Förderverfahren sind Projektanträge auszuschließen, wenn sie:
- kommerzielle Ziele verfolgen
 - sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen
 - im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden liegen
 - die Anschaffung von Photovoltaikanlagen betreffen
- (3) Der Zeitraum der Projektumsetzung beginnt mit Erhalt des Förderbescheids. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Projektstandes und Planung der Auszahlung der Fördergelder, ist spätestens bis zum 01. November 2025 eine Zwischenstandsmeldung an den Fachdienst Kreisentwicklung und Klimaschutz zu entrichten. Das Projekt muss bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

§ 6 Verfahren

- (1) Eingegangene Anträge werden zunächst durch die Verwaltung auf ihre Zulässigkeit geprüft. Wenn Anträge die formalen Kriterien erfüllen, werden sie einer Jury vorgelegt.
- (2) Die Jury wird anlässlich der Vergabe aus Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gebildet und besteht aus max. zehn Personen. Im Rahmen eines offenen Bewerbungsverfahrens wird dazu ein Bewerbungspool gebildet. Das Bewerbungsverfahren wird dabei über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mailings über Verteilerlisten, Social-Media, Pressemitteilung, ggf. schriftliche Anschreiben bspw. an die Ortsvorsteher*innen) beworben. Die Mitglieder werden anschließend quotengestützt ausgewählt (Alter, Region im Landkreis, Geschlecht, kultureller Hintergrund) und vom Kreisausschuss bestätigt.
- (3) Die Jury bewertet die einzelnen Projekte mit Hilfe eines Bewertungsbogens, welcher anhand von im Vorfeld festgelegter Kriterien ein anschließendes Ranking ermöglicht. Der Bewertungsbogen kann auf der Beteiligungsplattform eingesehen werden. Entsprechend des Rankings wird der gesamte Förderbetrag aufgeteilt, bis die Mittel ausgeschöpft sind. Interessenskonflikte im Fall einer Antragstellung durch ein Jury-Mitglied werden dadurch gelöst, dass das betroffene Jury-Mitglied nicht an der Bewertung des eigenen Projektes teilnimmt.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme erst, wenn die Verwendung nachgewiesen und der Förderzweck erreicht ist. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch das mit der Förderzusage versendete Formular (Verwendungsnachweis) sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen (in Kopie) bis zum **31. Dezember 2025** dem Fachdienst



Kreisentwicklung und Klimaschutz nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Fachdienst ist auch ein abweichendes Verfahren möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

(2) Als Nachweise dienen Belege, die folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmen und der Leistungsempfänger
- die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Rechnungen sowie der dazugehörige Zahlungsnachweis entsprechend der Rechnungssummen

(3) Bei der Abrechnung von Veranstaltungen, Workshops etc. ist ein ca. 1-seitiger Bericht dem Verwendungsnachweis anzufügen, aus dem die Konzeption, die Durchführung sowie die Teilnehmendenzahl der Veranstaltung hervorgeht.

(3) Mit dem Zahlungsnachweis ist ein Foto der geförderten Maßnahme oder Anschaffung einzureichen. Zum Foto gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2.

(4) Im Falle einer Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Geräten sind sie, ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung, ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der zweckentsprechenden Verwendung wird mit der Förderzusage festgelegt und beträgt zwei Jahre. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert oder anderweitig benutzt werden.

(5) Sollte sich in diesem Zeitraum der Verwendungszweck ändern, hat der*die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsstelle umgehend darüber zu informieren.

§ 8 Rückforderung der Fördersumme

Wurde oder wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr für das beantragte Projekt verwendet, können ausbezahlte Fördermittel durch die Bewilligungsstelle zurückgefordert werden.

§ 9 Datennutzung

(1) Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Falls Personen auf einem eingesendeten Bild zu sehen sind, ist von diesen das Einverständnis für die Veröffentlichung einzuholen. Bei Kindern ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Fotos, die auf der Abschlussveranstaltung aufgenommen werden, dürfen vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf wie in § 9 Abs. 2 beschrieben, genutzt werden.

(2) Für die Öffentlichkeitsarbeit steht es den Einreichenden frei, ein aussagekräftiges Foto der Bewerbung zu § 2 beizulegen. Die Einreichenden räumen gleichzeitig dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht



ein, diese Bilder für Veröffentlichungen mit dem Themenbezug Nachhaltigkeit und Klimaschutz, z.B. für Pressemitteilungen, Präsentationen, Informationsbroschüren, öffentliche Vorführungen, Verwendung in elektronischen Medien oder im Internet oder in vergleichbaren Medien zu nutzen. Ein Honorar oder eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Einreichenden müssen sicherstellen, dass auf den Fotos befindliche Personen mit der Veröffentlichung ihres Fotos einverstanden sind.

- (3) Personenbezogene Daten der Antragsstellenden werden nur solange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung der Beantragung und gegebenenfalls späteren Durchführung des Projekts erforderlich ist. Im Falle einer Förderzusage werden vertragsrechtlich relevante Daten für fünf Jahre gespeichert, andernfalls werden die Daten nach spätestens sechs Monaten nach ihrer Erhebung gelöscht.
- (4) Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 3164, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).